

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Herr Bundesrat Guy Parmelin 3003 Bern

per Mail an: info.ab@seco.admin.ch

Bern, 5. Juli 2023

Vernehmlassung: Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt wie folgt Stellung:

Der SGB teilt das Anliegen, Fragen rund um den Jugendarbeitsschutz (gefährliche Arbeiten von Minderjährigen) zu präzisieren, insbesondere für Minderjährige ausserhalb einer beruflichen Grundbildung. Konkret betrifft dies Minderjährige in **Massnahmen zur beruflichen Eingliederung und zur Vorbereitung der beruflichen Grundbildung,** beispielsweise in:

kommunalen oder kantonalen «Brückenangeboten» wie

- öffentlichen Berufsvorbereitungsjahre (BVJ),
- Motivationssemester (SEMO),
- Vorlehren und
- Integrationsvorlehren (INVOL+) für anerkannte Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene und/oder Spätzugewanderte aus EU/EFTA- und Drittstaaten, mit Schutzstatus S, sowie

privaten Angeboten zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung wie

- Praktika im Rahmen der Sozialhilfe und Invalidenversicherung (IV), bspw. der Praktischen Ausbildung (PrA) nach INSOS für Jugendliche mit Handicap und besonderem Unterstützungsbedarf;
- Wochenarbeitsplätze (WAP) bspw. des Jugendprojektes LIFT für Jugendliche mit erschwerter Ausgangslage bezüglich ihrer Arbeitsmarktintegration,
- Berufswahlwochen bspw. des Vereins AVANTI oder
- Schnupperlehren/-tage, die die Betriebe direkt ausschreiben.

Seitens einiger Betriebe besteht offenbar nicht nur das Anliegen (inkl. entsprechendem Druck), dass minderjährige Jugendliche ab 15 Jahren in den oben genannten Angeboten gefährliche Arbeiten ausführen dürfen sollen, sondern es besteht heute bereits eine faktische Diskrepanz zwischen der rechtlichen Lage und der betrieblichen Praxis, was für den SGB einem unhaltbaren Zustand gleichkommt.

Einleitende Bemerkungen

Der SGB spricht sich im Interesse des Jugendarbeitsschutzes dafür aus, am Verbot gefährlicher Arbeiten für minderjährige Jugendliche ausserhalb einer beruflichen Grundbildung festzuhalten (ArgV5 Art. 4 «Jugendliche dürfen nicht für gefährliche Arbeiten beschäftigt werden») und mögliche Ausnahmen weiterhin nur auf die berufliche Grundbildung zu beschränken, sprich: auf die Einführung eines neuen Artikels 4b zu verzichten. Dies nicht zuletzt um das zugrundeliegende internationale Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zu respektieren.

Sollte sich in der Schweiz ein generelles Verbot von gefährlichen Arbeiten für Minderjährige ausserhalb einer beruflichen Grundbildung im Rahmen der Vernehmlassung als nicht mehrheitsfähig herausstellen, dann ist es für den SGB **zwingend**, dass die Betriebe, welche Brückenangebote mit gefährlichen Arbeiten anbieten wollen, zumindest **über eine Bildungsbewilligung verfügen** müssen.

Ausnahmebewilligungen für Betriebe ohne Bildungsbewilligung steht der SGB klar ablehnend gegenüber. Es hat sich gezeigt, dass die kantonalen Arbeitsinspektorate selbst auch nicht an einer Einzelfall-basierten Ausstellung von Ausnahmebewilligungen (wie in Art. 4b, Abs. 2 vorgeschlagen) interessiert sind. Zudem konnte weder in der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKA) noch in der Tripartiten Berufsbildungskonferenz (TBBK) eine wirkliche Notwendigkeit für weitreichendere Ausnahmebewilligungen überzeugend dargelegt werden und es fehlt an entsprechenden Daten, um einen effektiven Bedarf ausweisen zu können.

Minderjährigen Jugendlichen fehlt es nicht nur an Erfahrung und Ausbildung, sondern entwicklungsbedingt auch am Bewusstsein für Gefahren. Insbesondere IV-beziehende Minderjährige mit Handicap und/oder spätmigrierte Minderjährige weisen oftmals sprachliche und/oder kognitive Schwierigkeiten («Defizite») aus, die sie zu einer **besonders verletzlichen Gruppe** macht. Gerade diese Jugendlichen bedürfen eines **erhöhten Schutzes** und dürfen durch gefährliche Arbeiten in Massnahmen zur beruflichen Eingliederung und zur Vorbereitung der beruflichen Grundbildung keinesfalls in ihrer Gesundheit gefährdet werden.

Zu den einzelnen Artikeln:

Art. 4(a) Gefährliche Arbeiten im Rahmen der beruflichen Grundbildung

Grundsätzlich ist der SGB einverstanden mit den vorgeschlagenen Präzisierungen des Revisionsvorhabens in Artikel 4. Unklar abzuschätzen ist, was die Umformulierung in Absatz 3 von «im Einzelfall» zu «**auf Gesuch**» hin konkret in der Ausnahmebewilligungspraxis verändern würde.

Art. 4b Gefährliche Arbeiten im Rahmen von Massnahmen zur beruflichen Eingliederung und zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

Der SGB spricht sich im Interesse des Jugendarbeitsschutzes dafür aus, **auf Einführung eines neuen Artikels 4b zu verzichten** (aufgrund der Begründung unter «Einleitende Bemerkungen). Es fehlt eine klare Definition des Begriffs «**Massnahmen zur beruflichen Eingliederung**» sowie «**Massnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung**». Dies gilt es aus Sicht SGB zwingend zu definieren und auf eine abschliessende Liste zu verweisen, damit eindeutig ist, auf welche Kurse sich die Ausnahmebewilligungen auf Gesuch hin beschränken.

Auch wenn im erläuternden Bericht betont wird, dass **gefährliche Arbeiten von Minderjährigen im Rahmen von Schnupperlehren verboten** bleiben, besteht durch die fehlende Definition in Artikel 4b ein riskanter Interpretationsspielraum. Dies insbesondere im Wissen, dass die Arbeitgeberseite in ihrem ursprünglichen Anliegen eine Ausdehnung gefährlicher Arbeiten für Minderjährige in Schnupperlehren anstrebte.

Sollte ein Artikel 4b dennoch eingeführt werden, gilt es in **Absatz 1** auszuführen, dass die «Voraussetzungen» kumulativ, sprich: für den SGB alle zwingend erfüllt werden müssen. Buchstabe c. einer vorliegenden betrieblichen **Bildungsbewilligung** ist für den SGB nicht verhandelbar.

Absatz 2: Trotz Vorliegen einer betrieblichen Bildungsbewilligung sollen gefährliche Arbeiten vom Minderjährigen in berufsvorbereitenden Angeboten nur auf Gesuch hin vom kantonalen Arbeitsinspektorat bewilligt werden müssen (Forderung SGB nach einer Umwandlung der vorgeschlagenen Kann- in eine Muss-Bestimmung, auch bezüglich Befristung und Auflagen).

Das Risiko, dass einzelne Betriebe allenfalls keine solchen Angebote mehr anbieten würden, erachten wir gegenüber dem klar höher zu gewichtenden Interesse des **Schutzes von Leben und Gesundheit** als vertretbar. Gemäss erläuterndem Bericht wird die gesamtwirtschaftliche Bedeutung einzelner Betriebe, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen würden, als gering eingeschätzt.

Art. 5 Abs. 2

Aktualisierung Gesetzestitel OK

Art. 8 Leichte Arbeiten

Aktualisierung Gesetzestitel OK

Art. 22a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. Juni 2014 (Aufhebung)

Aufhebung OK

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Madlard N. Coines

Pierre-Yves Maillard

Präsident

Nicole Cornu Zentralsekretärin Luca Cirigliano Zentralsekretär